

Information zur Übergangsfrist AM-RL

Mit Beschluss vom 20.08.2020 zur Änderung der Arzneimittelrichtlinie (AM-RL)¹ hat der G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss) weitgehende Entscheidungen zur Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit von Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundversorgung getroffen.

Verbandmittel die Stoffe enthalten, die im Körper ihre Wirkung auf immunologischer, pharmakologischer oder metabolischer Grundlage entfalten, also etwa Produkte die Silber in die Wunde abgeben, werden künftig nur noch dann zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattungsfähig sein, wenn sie sich erfolgreich einem Nutzenbewertungsverfahren unterzogen haben, zu dem auch klinische Studien gehören sollen.

Um Unsicherheiten bei der Verordnung von Wundprodukten vorzubeugen, weisen wir darauf hin, dass bis zur endgültigen Umsetzung der Änderungen in der AM-RL eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen ist. In dieser Zeit bleibt für Verbandmittel, die bis dato erstattungsfähig gewesen sind, alles beim Alten.

Die Übergangsfrist endet am 02.12.2023². Bis dahin ist somit eine Verordnung und Erstattung auch der Verbandmittel, die eine ergänzende Wirkung haben und die bereits vor dem 01.12.2020 zugelassen waren, zulasten der GKV weiterhin möglich.

Erfreulicherweise wurde die Initiative Chronische Wunden (ICW) e. V. als wissenschaftlich medizinische Fachgesellschaft zu einem transparenten und evidenzbasierten Diskurs vom G-BA eingeladen. Wir werden daher auch weiterhin zum aktuellen Sachstand informieren.

¹§ 91 SGB V vom 20. August 2020 zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Abschnitt P und Anlage Va – Verbandmittel und sonstige Produkte zur Wundbehandlung mit Abdruck im Bundesanzeiger am 01.12.2020 (BAnz AT 01.12.2020)

²Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), vom 11. Juli 2021